

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Zwickau (Archivgebührensatzung)

vom 12.07.2021

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie der §§ 2 und 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächSKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung vom 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenbemessung
- § 3 Gebührenschildnerinnen und Gebührenschildner
- § 4 Auslagen
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Verzeichnis über die Gebühren des Stadtarchivs Zwickau (Gebührenverzeichnis)

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Zwickau erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtarchivs (im Folgenden Archiv genannt) als öffentliche Einrichtung der Stadt Zwickau Gebühren.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Nutzung von Archivgut im Lesesaal ist gebührenfrei.
- (2) Für archivpädagogische Angebote, wie schulische Projektstage, Archivführungen, thematische Veranstaltungen für Schulklassen und Lehrer, Begleitung von Projekt- und Facharbeiten, und Veranstaltungen, z.B. Ausstellungen, Aktionstage wie u.a. der „Tag der Archive“, Vorträge und Archivführungen, des Stadtarchivs werden keine Gebühren erhoben.

- (3) Die Anfertigung von Aufnahmen aus Archivalien mit eigenen technischen Geräten durch die Benutzer ist gebührenfrei. Es gelten die Bestimmungen aus § 13 der Archivsatzung.
- (4) Für Leistungen des Stadtarchivs Zwickau, insbesondere die Bearbeitung schriftlicher Anfragen und schriftlich übermittelter Reproduktionsaufträge (Vor- und Nachbereitung) sowie die Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionen, werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührensatzung) erhoben. Die Gebühren für Recherchen werden nach dem zeitlichen personellen Aufwand, der für das Erbringen der Informationen notwendig ist, berechnet. Die Gebühr wird unabhängig vom Rechercheergebnis erhoben.
- (5) Gebühren nach Ziffer I des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben bei:
 - a.) Vorgängen im Rahmen der Amtshilfe
 - b.) allgemein sachlichen und historischen Anfragen zur Quellenlage und Benutzbarkeit des Stadtarchivs und seiner Bestände

§ 3

Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerinnen und Schuldner sind die Nutzerinnen und Nutzer des Stadtarchivs Zwickau, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Mehrere Schuldnerinnen und Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

- a.) Entgelte für Postleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen
- b.) die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung)
- c.) die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Nutzungsmöglichkeit bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme einer einzelnen Leistung. Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.
- (2) Gebühren und Auslagen für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen (Ziffer I des Gebührenverzeichnisses) werden innerhalb von vier Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss bzw. Zahlung per Vorkasse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Leistung abhängig machen. Schriftstücke und sonstiges Material können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.
- (4) Von der Anforderung der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig ist.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv Zwickau vom 10.12.2015 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 12.07.2021

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

Zwickauer Pulsschlag Nr. 14 vom 14.07.2021
Inkrafttreten: 15.07.2021

Anlage zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv Zwickau / Gebührenverzeichnis (mit Kostendeckungsgrad)

I. **Beantwortung schriftlicher Anfragen** Die Gebühr wird unabhängig vom Rechercheergebnis erhoben.

- I.1. Auskunftserteilung mit Rechercheaufwand unter Benutzung von Archivalien je angefangene Arbeitshalbstunde 15,00 € / **49,57 %**

II. **Anfertigung von Reproduktionen**

Es besteht gemäß § 13, Abs. 2 der Archivsatzung **kein** Rechtsanspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen.

- II.1. Bearbeitung schriftlich übermittelter Reproduktionsaufträge (Vor- und Nachbereitung) je angefangene Arbeitshalbstunde 15,00 € / **49,57 %**

- II.2. Aufnahmen mit eigener Technik gebührenfrei

- II.3. Reproduktionen aus Archiv- und Sammlungsgut sowie Bibliotheksbeständen unabhängig von der Art der Herstellung und der Größenvorlage
A4- Format Normalpapier 2,00 € / **61,92 %**
A3- Format Normalpapier 2,50 € / **77,40 %**

- II.3. Ausgaben auf Datenträger, Versand von Reproduktionen per E-Mail (Auflösung: 100 dpi, JPEG; genehmigungspflichtige Druckvorlagen: 300 dpi, TIFF)
je Aufnahme 2,00 € / **61,92 %**
Datenträger 1,00 €

Die Berechnung des Datenträgers entfällt, wenn dieser vom Auftraggeber bereitgestellt wird.

Bei Fremdvergabe von Reproduktionsaufträgen sind die Kosten der beauftragten Firma zu zahlen.

III. **Sonderleistungen**

- III.1. **Transkriptionen** aus Archiv- und Sammlungsgut des Stadtarchivs
Es besteht **kein** Rechtsanspruch auf Transkriptionen.
Die Entscheidung darüber liegt beim Stadtarchiv Zwickau.
je angefangene Arbeitshalbstunde 35,00 € / **92,10 %**